

Den Grenzungeldbereichen zu Salmenzingen, Melchingen, Dettingen, Langenenslingen, Benzigen, Hausen, Dwingen, Steinhofen, Wilsingen und Beuron ist die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

Die Abfertigung von Wein und Malz zur Ausfuhr und die Erledigung der Begehungen über die Einfuhr von Wein und Malz erfolgt ausschließlich durch die Grenzungeldbereiche. Zur Abfertigung von Branntweinausfuhrten sind sämtliche Grenzungeldbereiche befugt, zur Abfertigung von Wierausfuhrten mit dem Anspruch auf Steuerergütung jedoch nur die Grenzungeldbereiche: Gammertingen, Inneringen, Trechteltingen, Dettensee, Dettingen, Blatt, Achberg (Eferatsweiler), Beuron, Sirkhofen, Laiz, Langenenslingen, Dirsch, Sigmaringen, Eßalheim, Wilsingen und Klosterwald, sowie das Steueramt zu Heddingen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Gukielmo zu Zwiesel den Königlich preussischen Hauptämtern zu Johannsburg, Reidenburg, Pillau, Proffen, Braunsberg, Königsberg i. Pr. und Osterode als Stations-Kontrollr: mit dem Wohnsitz in Königsberg i. Pr. vom 1. April d. J. ab beigeordnet worden.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung,
vom 25. April 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1887 die nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt S. 191) beschlossen:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt S. 191) erhält in §. 4 Absatz 4 Nr. 4, §. 13, §. 14 Absatz 1, §§. 18 und 24 nachstehende Fassung:

§. 4.

4. der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtschülischen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreisende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterrichte in der Impfschule theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.

Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impfschule beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studierenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderlichen Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;

5.

§. 13.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten. In diesem Prüfungsabschnitt ist der Kandidat

1. über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§. 14),
2. über die Schutzpocken-Impfung einschließlich der Impfschule und des Impfschältes zu prüfen.